

## **Schriftlicher Bericht**

für die 62. Amtschefkonferenz und die 91. Umweltministerkonferenz vom  
07.-09. November 2018 in Bremen

### **TOP 44: Maßnahmen zum Radonschutz in Gebäuden**

Berichterstatter: Bund

Am 3. Juli 2017 wurde das neue Strahlenschutzgesetz verkündet (BGBl. I S. 1966). Mit dem Strahlenschutzgesetz wird die Richtlinie 2013/59/Euratom in deutsches Recht umgesetzt. In diesem Gesetz wird – neben der grundlegenden Überarbeitung der Regelungen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen - auch erstmals der Schutz vor Radon in Aufenthaltsräumen geregelt. Die Vorgaben des Strahlenschutzgesetzes zum Schutz vor Radon treten zum 31. Dezember 2018 in Kraft. Radon ist ein natürlich vorkommendes radioaktives Edelgas, das sich in Gebäuden anreichern kann. Die Exposition durch Radon ist nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache von Lungenkrebs.

Die Verminderung von Luftwechselraten, wie sie grundsätzlich auch im Rahmen von Abdichtungsmaßnahmen, insbesondere von Türen und Fenstern, auftreten kann, kann zu einer Anreicherung von Radon in der Innenraumluft führen, wenn nicht gleichzeitig ein ausreichender Luftwechsel beibehalten wird. Durch Änderung des Lüftungsverhaltens insbesondere in Keller- und Wohnräumen und bauliche Maßnahmen lässt sich die Konzentration von Radon jedoch gezielt reduzieren. § 123 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes sieht Pflichten vor, um den Zutritt von Radon in zu errichtenden Gebäuden zu verhindern oder zu erschweren. § 123 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes sieht eine Regelung zum Schutz vor Radon bei geplanten baulichen Maßnahmen an bestehenden Gebäuden vor, wenn diese zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen. Mit der Regelung in Form einer Anregung wird an die Eigenverantwortlichkeit der Bauherren unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit

der Maßnahmen appelliert. Auch sieht das Strahlenschutzgesetz nach § 125 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes vor, dass BMU sowie die zuständigen Behörden der Länder technische oder andere Mittel zur Verringerung der Exposition durch Radon empfehlen.

Die Richtlinie 2013/59/Euratom schreibt die Erstellung eines Radonmaßnahmenplanes durch die Mitgliedstaaten vor. Diese Vorgabe wird in § 122 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes geregelt, wonach BMU einen Radonmaßnahmenplan unter Beteiligung der Länder erstellt. Die Länder wurden bereits an der Erarbeitung beteiligt. Der Radonmaßnahmenplan soll nach Abschluss des Verfahrens noch in diesem Jahr im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Er erläutert die Maßnahmen nach dem Strahlenschutzgesetz und enthält Ziele für die Bewältigung der langfristigen Risiken der Exposition durch Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen. Im aktuellen Entwurf des Radonmaßnahmenplans sind auch Strategien zu verschiedenen Themen zum Schutz vor Radon bei Bestandsbauten vorgesehen. Dabei sollen finanzielle Fördermöglichkeiten von Radonschutzmaßnahmen geprüft werden, insbesondere die Verknüpfung mit anderen Fördermaßnahmen zur Gebäudesanierung. Es soll eine Beurteilung und Weiterentwicklung technischer Möglichkeiten zum Schutz vor Radon in bestehenden Gebäuden durchgeführt werden. Ein besonderer Schwerpunkt des Radonmaßnahmenplanes liegt auf der Öffentlichkeitsarbeit und der Bereitstellung von Informationen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger.